



Diözesaner Dienst für den Schutz von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen und Prävention von sexuellem Missbrauch und anderen Formen von Gewalt

Rahmenkonzept für Prävention und Schutz von Minderjährigen vor sexuellem Missbrauch und anderen Formen von Gewalt *)

*) Aktualisiert und angepasst an die Leitlinien der italienischen Bischofskonferenz vom 24.06.2019 am 24. Februar 2021 und ergänzt am 23. Oktober 2021

Geschichtliche Entwicklung des Dienstes

Die Diözese Bozen-Brixen nimmt seit 2010 eine offene und aktive Haltung bei der Wahrnehmung, Auseinandersetzung und Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch und anderen Formen von Gewalt gegenüber Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen ein.

- 2010 wurde eine Ombudsstelle eingerichtet mit einer von der Diözesanleitung unabhängigen Ansprechperson, der ein Fachbeirat mit ExpertInnen zur Seite stand.
- In einem weiteren Schritt wurde das Aufgabenspektrum des Fachbeirats erweitert. War er bis dahin für die Ombudsstelle unterstützend tätig, entwickelte er sich ab 2013 zu einer Arbeitsgruppe, die die Prävention von sexuellem Missbrauch und anderen Formen von Gewalt verstärkt in den Blick nahm. Der Fachbeirat wird von einem Beauftragten der Diözese geleitet.
- Die Italienische Bischofskonferenz hat mit 24.06.2019 Leitlinien für den Schutz von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen in Kraft gesetzt. Der Diözesane Dienst der Diözese Bozen Brixen hat seine Rahmenordnung im Frühjahr 2020 gemäß den Leitlinien der Italienischen Bischofskonferenz aktualisiert.

Auswertung und Weiterentwicklung

Die Auswertung der ersten Phase (2013-2016) führte zu einem veränderten Verständnis von Präventionsarbeit. Wurde Präventionsarbeit zunächst als Reaktion auf die medial verstärkten Missbrauchsvorfälle aktiviert, so wird sie heute als Ziel und fester Bestandteil der ureigenen kirchlichen Aufgaben verstanden. Schutz und Sicherheit der Minderjährigen gehören zu den christlichen Werten und Grundhaltungen. Sie erfordern eine entsprechende Verantwortung und den Einsatz aller, damit Minderjährige in einem sicheren und geschützten Umfeld aufwachsen können. Kinder und Jugendliche haben ein Recht darauf, körperlich, seelisch und geistig unversehrt aufzuwachsen und sich ganzheitlich zu entwickeln.

Haupt- und ehrenamtliche MitarbeiterInnen sowie Jugendliche und Erwachsene werden durch Informations- und Sensibilisierungsarbeit befähigt, jede Art von grenzverletzendem Verhalten zu erkennen, ernst zu nehmen und verantwortlich vorzugehen sowie bei Beobachtungen oder Vorfällen entsprechende Schritte einzuleiten. Dafür werden für die Präventionsarbeit und für die Ombudsstelle neue Rahmenbedingungen geschaffen.

Grundsatzklärungen

Die Diözese setzt sich entsprechend dem ureigenen Auftrag der Kirche für das Wohl der Kinder und Jugendlichen ein. Dafür sind entsprechende familiäre und soziale Rahmenbedingungen notwendig, die jeder Form von Missbrauch, Vernachlässigung und Ausbeutung von Minderjährigen entgegenwirken.

Die Diözese fordert und fördert geeignete Maßnahmen zur Prävention von sexuellem Missbrauch und von Gewalt in all ihren Einrichtungen, Gruppen und Verbänden, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und für sie Treffen und Programme zu Persönlichkeitsbildung, religiöser Bildung, Stärkung sozialer Verantwortung, Freizeitgestaltung u.a. anbieten, durchführen und dafür Verantwortung tragen.

Gleichzeitig arbeitet die Diözese mit den zuständigen Behörden und Einrichtungen des Staates und des Landes Südtirol zusammen, um das Wohl und den Schutz der Minderjährigen in allen gesellschaftlichen Bereichen zu gewährleisten.

- Mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft gibt es beispielsweise eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit.
- Der diözesane Dienst ist im Institutionellen Tisch zur Bekämpfung der sexuellen Gewalt an Minderjährigen vertreten, der von der Provinz Bozen eingerichtet wurde.
- Der diözesane Dienst arbeitet auch im Netzwerk Gewalt mit, das vom „Forum Prävention“ geleitet wird.
- Außerdem nimmt er die Beratung eines Netzwerks von Experten in Anspruch, die öffentlichen und privaten Diensten angehören und in den Bereichen Medizin, Psychologie, Recht und Sozialpädagogik tätig sind.
- Der diözesane Dienst steht in Kontakt und arbeitet mit dem Kinderschutzzentrum (CCP) in Rom, das an der Päpstlichen Universität Gregoriana angeschlossen ist, zusammen.
- Der diözesane Dienst arbeitet in den Bereichen Schutz von Minderjährigen und schutzbedürftigen Erwachsenen und Prävention mit anderen Diözesen auf regionaler und nationaler Ebene zusammen.
- Es besteht zudem ein reger und bereichernder Austausch über bewährte Praxiserfahrungen mit deutschen und österreichischen Diözesanverantwortlichen, die im selben Bereich tätig sind.

Einige Grundprinzipien aus den Leitlinien der Italienischen Bischofskonferenz zum Schutz von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen vom 24. Juni 2019

Schutz Minderjähriger und schutzbedürftiger Personen

Die Fürsorge und der Schutz von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen sind ein wesentlicher Bezugspunkt und ein entscheidendes Kriterium für die in diesen Leitlinien getroffenen Entscheidungen. Fürsorge und Schutz sind wesentliche Bestandteile der Mission der Kirche beim Aufbau des Reiches Gottes. Die Treue zum Evangelium ist die Treue zu Gott und zum Menschen. Sich um die Kleinsten und Schwächsten zu kümmern, ist daher eine Forderung, die auch angesichts von Verrat, der die kirchliche Gemeinschaft in der Vergangenheit tief getroffen hat, mit allen Kräften erneuert werden muss. Sich um die Kleinen und Schwachen zu kümmern, bedeutet zunächst, sein Herz, seinen Blick und seine Arbeit zugunsten der Kleinen und Wehrlosen auszurichten aus Solidarität und Verantwortung der Gemeinschaft und der gesamten Zivilgesellschaft. Ein erster Schritt besteht darin, den Opfern zuzuhören und Verantwortung zu übernehmen, eine Kultur der Prävention, Weiterbildung und Information für die gesamte kirchliche Gemeinschaft zu fördern, ein sicheres Umfeld für die Kleinsten zu schaffen, Verfahren und bewährte Praxiserfahrungen durchzusetzen, Aufmerksamkeit und jene Transparenz im Handeln zu gewährleisten, die allein Vertrauen schafft und erneuert.

...

Gemeinsame Verantwortung und Ausbildung der pastoralen MitarbeiterInnen

Um die Verantwortlichkeit der Gemeinschaft zu stärken, muss der Schutz von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen als Gemeinschaftsauftrag gewährleistet werden, der nicht einfach an bestimmte Strukturen oder Personen delegiert werden kann. Jeder kann und muss seinen Teil dazu beitragen, beginnend mit einer inneren Erneuerung und einer Erneuerung der Gemeinschaft. Auf diesem Weg, auf dem die gesamte Gemeinde eine Veränderung der Kultur einleitet, die die jüngsten und am stärksten gefährdeten Menschen in den Mittelpunkt stellt, muss zwischen den pastoralen MitarbeiterInnen und jenen unterschieden werden, die auf unterschiedliche Weise Kontakt zu Minderjährigen in kirchlichen Gemeinschaften haben: Freiwillige, ErzieherInnen, KatechetInnen, TrainerInnen, Lehrpersonen und alle, die sich aktiv in der Liturgie, in der Caritas, in der Freizeitgestaltung und Erholung einbringen. Sie sind Menschen, die sich großzügig für einen wertvollen Dienst einsetzen, für den sie geschult und die mitverantwortlich sind für den Stil und die Entscheidungen der Kirche zum Schutz und zur Fürsorge der Kleinsten und schutzbedürftigen Personen.

...

Zusammenarbeit mit der Gesellschaft und mit den zivilen Behörden

Die Kirche ist aufgerufen, sich für die Förderung einer Kultur der Prävention aller Formen von Missbrauch, einer Kultur der Fürsorge und des Schutzes von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen zu öffnen, im Dialog und mutigen Austausch mit Universitäten, Sozialdiensten und lokalen Behörden, freiwillige Vereinigungen ...

Die Kirche will ein kulturelles Klima ebenso fördern, wie Aus- und Weiterbildungsprojekte, und zwar mit dem Ziel, eine gerechtere Gesellschaft aufzubauen. Ausgangspunkt ist die Glaubensgemeinschaft, in der jede und jeder das Recht hat, in einem Umfeld zu leben, das von jeglicher Art von Vertuschung und Verschleierung im Zusammenhang mit Formen von Gewalt und Missbrauch befreit ist. In diesem Geist erfolgt die Zusammenarbeit mit den zivilen Behörden in Anerkennung der jeweiligen Autonomie sowie der Regelungen in Kirchen- und Zivilrechts sowie im Konkordat. Die Zusammenarbeit basiert auf der gemeinsamen Sicherung des Wohls der Kleinsten und Wehrlosen, auf der Suche nach Wahrheit und auf der Wiederherstellung der Gerechtigkeit. In einem Klima des Dialogs kann durch die gegenseitige Wertschätzung und das gegenseitige Vertrauen eine Entwicklung hin zu einer sicheren Welt für alle gefördert werden. ...

Diözesaner Dienst für den Schutz von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen

Die Diözese hat entsprechend den Leitlinien der Italienischen Bischofskonferenz einen **diözesanen Dienst für den Schutz von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen** und für die Prävention von sexuellem Missbrauch und anderen Formen von Gewalt errichtet. Der Dienst ist am Generalvikariat angesiedelt.

▪ Diözesane/r Beauftragte/r für den Schutz von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen

Der Diözesanordinarius ernennt eine/n **diözesanen Beauftragte/n** für den Schutz von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen wie es die Ordnung des Nationalen Dienstes zum Schutz der Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen der italienischen Bischofskonferenz vorsieht. Diese/r ist Mitglied des Regionalen Dienstes für den Schutz von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen der Bischofskonferenz des Triveneto.

Die/Der diözesane Beauftragte kann auch gleichzeitig das Amt des Leiters/der Leiterin des diözesanen Dienstes innehaben.

Die Leitlinien der Italienischen Bischofskonferenz von 2019 (Anlage IV) sehen für den Leiter/die Leiterin des diözesanen Dienstes folgende Aufgaben vor:

- a) Zusammenarbeit mit dem Bischof bei der Erfüllung seiner pastoralen Verantwortung im Bereich Schutz der Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen
- b) als lokale Bezugsperson für den Regionalen Dienst zum Schutz von Minderjährigen fungieren, dem er/sie von Rechts wegen angehört
- c) Initiativen für die Sensibilisierung des Klerus, der Beratungsgremien und der diözesanen pastoralen Ämter in Bezug auf den Schutz der Minderjährigen und für die Weiterbildung der pastoralen MitarbeiterInnen vorschlagen
- d) Unterstützung und Beratung des Diözesanordinarius

▪ Der/Die Leiter/in des diözesanen Dienstes

Der Diözesanordinarius ernennt, nach Anhörung des Fachbeirates, den **Leiter/die Leiterin des diözesanen Dienstes** für den Schutz von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen. Zu seinen/ihren Aufgaben gehören die Leitung des diözesanen Dienstes, die Förderung der Arbeit zur Prävention von sexuellem Missbrauch und anderen Formen von Gewalt sowie die Zusammenarbeit mit dem Ombudsmann/der Ombudsfrau.

▪ Der Ombudsmann/Die Ombudsfrau

Der Diözesanordinarius ernennt auf Vorschlag des Leiters/der Leiterin des diözesanen Dienstes für 5 Jahre eine von der Diözesanleitung unabhängige und in ihren Entscheidungen autonome Person als **Verantwortliche der Ombudsstelle eine Ombudsfrau/einen Ombudsmann**. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Leiters/der Leiterin des diözesanen Dienstes für den Schutz von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen, nachdem diese/r den Fachbeirat angehört hat.

Der/die Verantwortliche der Ombudsstelle übt eine pastorale Aufgabe aus. Er/Sie ist Ansprechperson

- ✓ für Grenzverletzungen, Übergriffe und Missbrauch im innerkirchlichen Bereich, auch wenn sie zeitlich zurückliegen,

- ✓ für direkt und indirekt Betroffene,
- ✓ für alle, die einen Vorfall oder einen Verdachtsfall melden, sowie
- ✓ für alle, die Information oder Beratung im Zusammenhang mit jeglicher Form von Missbrauch suchen.

Er/Sie steht Betroffenen und Ratsuchenden zur Verfügung, um sie anzuhören und ernst zu nehmen sowie um mit ihnen die nächsten Schritte abzuklären und diese mit ihnen und für sie einzuleiten.

▪ **Der Fachbeirat**

Der Diözesanordinarius ernennt für 5 Jahre die **Mitglieder des Fachbeirates** auf Vorschlag des Leiters/der Leiterin des diözesanen Dienstes, nachdem dieser/diese den Fachbeirat angehört hat. Der Fachbeirat besteht aus dem Leiter/der Leiterin des diözesanen Dienstes, der Ombudsfrau/dem Ombudsmann sowie aus verschiedenen Fachleuten wie JuristInnen, PsychologInnen, PsychotherapeutInnen, PsychiaterInnen, PädagogInnen, SeelsorgerInnen u.a. Der Fachbeirat wird vom Leiter/von der Leiterin des diözesanen Dienstes vier Mal im Jahr einberufen und von ihm/ihr geleitet.

▪ **Ein/Eine fachlich qualifizierte Mitarbeiter/in**

Für den diözesanen Dienst ist eine **Fachkraft** mit sozial-pädagogischer und theologischer Kompetenz mit einem Teilvertrag vorgesehen. Ihre Aufgabe besteht darin, den Leiter/die Leiterin bei der Durchführung seiner/ihrer Aufgaben zu unterstützen.

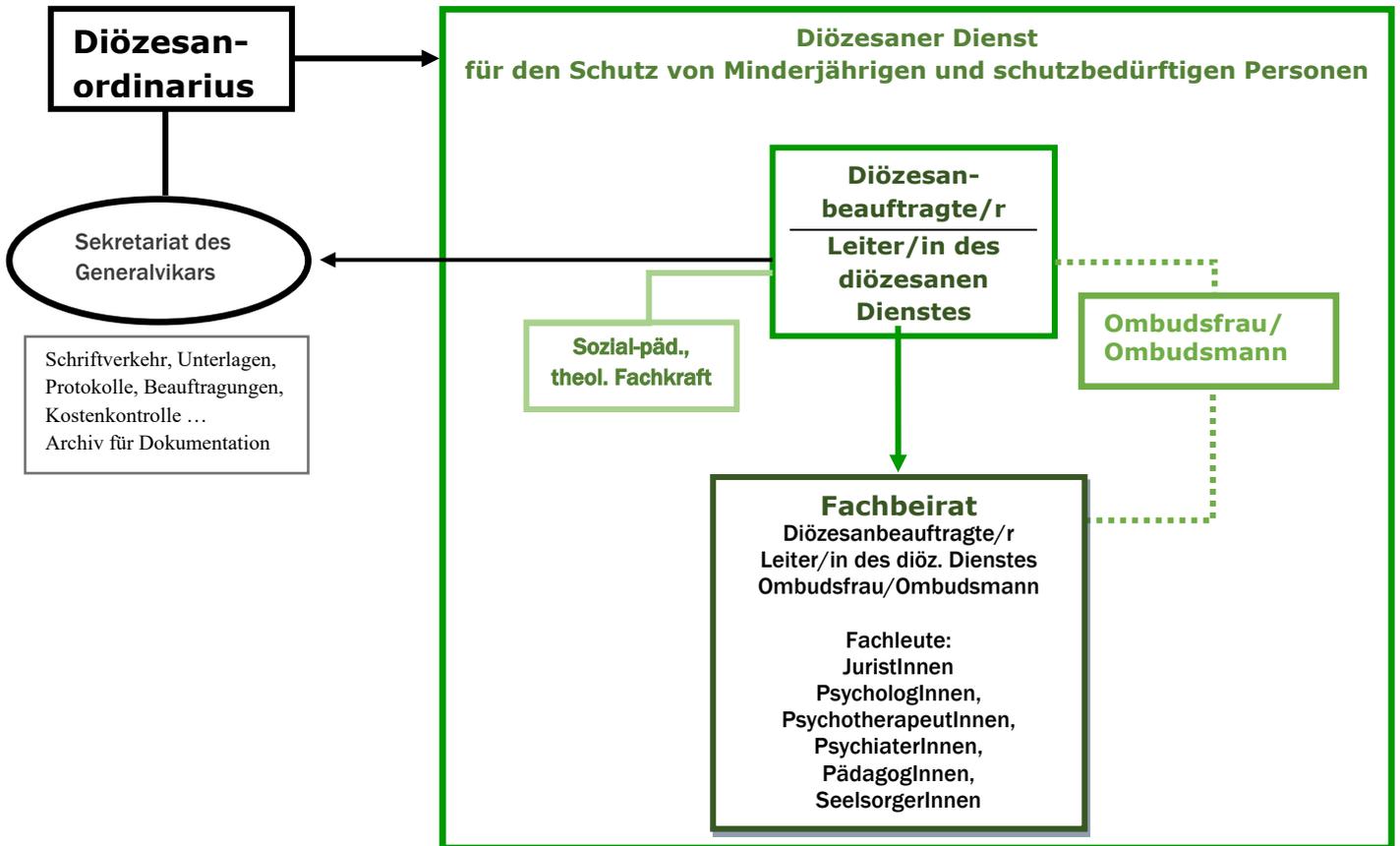
▪ **Das Sekretariat**

Das **Sekretariat des Generalvikars** steht dem Leiter/der Leiterin des diözesanen Dienstes für den Schriftverkehr und für die Dokumentation zur Verfügung.

▪ **Die Finanzierung**

Die Diözese sichert die Finanzierung der Ausgaben zur Durchführung der Aufgaben des diözesanen Dienstes.

Organigramm



n.b.: Der Beauftragte der Diözese Bozen-Brixen ist gleichzeitig der Leiter des diözesanen Dienstes zum Schutz von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen.

Leiter bzw. Leiterin des diözesanen Dienstes

Der Diözesanordinarius beauftragt einen Leiter/eine Leiterin des diözesanen Dienstes für den Schutz von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen vor sexuellem Missbrauch und anderen Formen von Gewalt. Die Beauftragung kann an einen Priester oder an einen Laien erteilt werden. Voraussetzung sind entsprechende Kompetenzen und Erfahrungen zur Durchführung der Ziele und Aufgaben des diözesanen Dienstes.

Der Leiter/Die Leiterin des diözesanen Dienstes handelt im Auftrag des Diözesanordinarius.

Der Leiter/Die Leiterin des diözesanen Dienstes ist verantwortlich dafür, dass das Thema Schutz der Minderjährigen im Fokus der Diözese bleibt. Er/Sie sorgt für ein klar erkennbares Profil der Diözese Bozen-Brixen in diesem Fachbereich. Zu seinen/ihren Aufgaben gehören:

- Leitung und Koordination des diözesanen Dienstes für den Schutz von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen und für die Prävention vor sexuellem Missbrauch und anderen Formen von Gewalt
- Leitung des Fachbeirates
- Zusammenarbeit und regelmäßiger Informationsaustausch mit der Ombudsfrau/mit dem Ombudsmann
- Prävention und Schutz der Minderjährigen vor jeglicher Form von Grenzverletzung, Übergriffen und Missbrauch und von Gewalt in Zusammenarbeit mit den sozialen und öffentlichen Einrichtungen auf der Grundlage der Leitlinien der Italienischen Bischofskonferenz und der Internationalen Rechte der Kinder
- Förderung einer Mentalitätsveränderung hin zu einer Kultur der Aufmerksamkeit und der Verantwortung gegenüber Minderjährigen, um deren Schutz und Sicherheit zu gewährleisten
- Informations- und Sensibilisierungsarbeit für den Schutz von Minderjährigen in allen seelsorglichen Bereichen der Diözese
- Beratung und Unterstützung der diözesanen Ämter, Einrichtungen, Organisationen und Vereine in der Wahrnehmung ihrer Verantwortung und Sorge zum Wohl und Schutze Minderjähriger
- Unterstützung bei der Implementierung und Standardisierung der Präventionsleitlinien und der Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen
 - ✓ bei der Auswahl und Einstellung, Aus- und Weiterbildung von MitarbeiterInnen,
 - ✓ bei der Erstellung von Programmen und
 - ✓ bei der Planung von Tätigkeiten sowie bei der Einrichtung und Gestaltung von Räumen, Treffpunkten, Heimen, Zelt-, Hütten- und Ferienlagern u.a.
- Erarbeitung, Implementierung und laufende Aktualisierung eines Konzepts zu Kriseninterventionen, das ständig aktualisiert wird
- Organisation einer jährlichen Tagung zu einem Präventionsthema auch in Zusammenarbeit mit nicht-kirchlichen Einrichtungen angesichts der gesellschaftliche Relevanz des Themas
- Zusammenarbeit mit sozialen und öffentlichen Einrichtungen des Landes Südtirol zur Förderung und Unterstützung der Präventionsarbeit
- Kontakt zu den Nachbardiözesen Trient und Innsbruck, zum regionalen und nationalen Dienst für den Schutz von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen, zum Kinderschutzzentrum in Rom, das an der Päpstlichen Universität Gregoriana angeschlossen ist, und zu anderen Einrichtungen deutscher und österreichischer Diözesen zu Prävention, Forschung und Weiterbildung in diesem Bereich
- Teilnahme an Initiativen und Weiterbildungen im Bereich Prävention
- Erstellung eines Jahresberichtes
- Öffentlichkeitsarbeit

Der Leiter/die Leiterin des diözesanen Dienstes hat ein Vorschlagsrecht bei der Bestellung der Mitglieder des Fachbeirates und bei der Ernennung der Ombudsfrau/des Ombudsmannes, nachdem er/sie sich den Fachbeirat angehört hat.

Der Leiter/die Leiterin wird von der Diözese bei Beratungen und/oder Abklärungen, die in seinen/ihren Zuständigkeitsbereich fallen, von Amtswegen miteinbezogen.

Der Leiter/die Leiterin hat die Fachaufsicht über die sozial-pädagogische-theologische Fachkraft, die im Auftrag des diözesanen Dienstes für den Schutz von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen arbeitet.

Der Leiter/die Leiterin des diözesanen Dienstes erstellt ein jährliches Programm mit einer entsprechenden Kostenaufstellung.

Das Sekretariat des Generalvikars unterstützt den Leiter/die Leiterin des diözesanen Dienstes bei der Durchführung seiner/ihrer Aufgaben wie z.B. Schriftverkehr, Dokumentation, Unterlagen, Protokolle u.a.

Ombudsfrau/Ombudsmann

Die Diözese hat entsprechend den Leitlinien der italienischen Bischofskonferenzen eine Ombudsstelle eingerichtet. Sie ist interdisziplinär und multiprofessionell angelegt und arbeitet eng mit dem diözesanen Dienst zusammen.

Der/Die Verantwortliche für die Ombudsstelle ist eine von der Diözesanleitung unabhängige und in ihren Entscheidungen autonome Person mit entsprechenden Kompetenzen und Erfahrungen. Die Ombudsfrau/Der Ombudsmann wird vom Diözesanordinarius für die Dauer von fünf Jahren beauftragt. Sie/Er wird vom Diözesanordinarius auf Vorschlag des Leiters/der Leiterin des diözesanen Dienstes für die Dauer von 5 Jahren beauftragt.

Die Ombudsfrau/Der Ombudsmann soll über folgende Kompetenzen verfügen:

- Akademische oder gleichwertige Fachausbildung im Bereich der Human-, Sozial- und/oder Rechtswissenschaften mit mehrjähriger Arbeitserfahrung
- Zweisprachigkeit (gute Kenntnisse der Deutschen und Italienischen Sprache)
- Mindestalter 30 Jahre
- Beziehungs- und Kommunikationsfähigkeit
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit zuständigen Verantwortlichen und mit Fachleuten
- Grundkenntnisse über den Schutz von Minderjährigen vor sexuellem Missbrauch sowie Interesse, sich darin weiterzubilden

Sie/Er ist Ansprechperson für Grenzverletzungen, Übergriffe und Missbrauch im Kontext, auch wenn sie zeitlich zurückliegen, für direkt und indirekt Betroffene, für alle, die einen Vorfall bzw. einen Verdachtsfall melden sowie für jene, die in Bezug auf jegliche Form von Gewalt Informationen oder Beratung brauchen.

Die Gespräche der Ombudsfrau/des Ombudsmannes mit Betroffenen bzw. mit jenen, die sich an die Ombudsstelle melden, haben folgende Ziele:

- Zunächst geht es darum, den Sachverhalt zu benennen und zu verstehen.
- Davon ausgehend ist mit den Betroffenen abzuklären, welche weiteren Schritte einzuleiten sind, z.B.
 - ✓ mit den institutionell Verantwortlichen (den Vorgesetzten der verdächtigten Person oder den Verantwortlichen der Institution, in der die Übergriffe geschehen sind) oder
 - ✓ mit einer Therapeutin oder einem Therapeuten, mit einer Juristin oder einem Juristen, mit einem Psychiater oder einer Psychiaterin, oder anderen.

In jedem Fall ist die Ombudsfrau/der Ombudsmann angehalten, sowohl das kanonische als auch das geltende staatliche Recht bei der Abwicklung der Verfahren zu beachten.

Die Personen, die sich an die Ombudsstelle wenden, werden von der Ombudsfrau/vom Ombudsmann über die Rücksprachen mit Fachleuten angemessen informiert.

Wenn die Betroffenen zunächst keine Anzeige wünschen, dann sind in weiteren Gesprächen die Beweggründe hierfür abzuklären, rechtliche Aspekte aufzuzeigen sowie die Verantwortung und die Folgen sich selbst und anderen gegenüber abzuwägen.

Die Ombudsfrau/Der Ombudsmann führt über jedes Gespräch Protokoll und dokumentiert die jeweiligen Anliegen, Anfragen, gegebenen Informationen und unternommenen Schritte.

Wenn sich jemand an den Diözesanordinarius wendet, gibt es verschiedene Vorgangsweisen:

- a) Der Diözesanordinarius informiert die Person, dass sie sich bezüglich des Anliegens direkt an die Ombudsfrau/den Ombudsmann wenden kann, die/der dafür zuständig ist.

- b) Wenn das Gespräch nur mit dem Diözesanordinarius gewünscht wird, nimmt dieser die Informationen entgegen. Er bespricht mit der Person die nächsten Schritte und holt sich fachliche Unterstützung vom Fachbeirat.
- c) Der Diözesanordinarius protokolliert das Gespräch unter Beachtung der geltenden Privacy-Bestimmungen. Das Protokoll wird bei der Ombudsstelle hinterlegt.

Wenn Verdächtigungen oder Vorwürfe gegen Mitglieder einer Ordensgemeinschaft ausgesprochen werden, sollen in Absprache mit der Person, die sich an die Ombudsstelle gewandt hat, die Verantwortlichen der Ordensgemeinschaft informiert werden entweder

- ✓ durch die Person selbst oder
- ✓ durch die Ombudsfrau/den Ombudsmann oder
- ✓ gemeinsam.

Die Ombudsfrau/der Ombudsmann garantiert den betroffenen Personen, dass sie die notwendige psychologische, rechtliche, spirituelle oder eine sonstige Form der Unterstützung und Begleitung erfahren, unabhängig davon, ob sie sich an die Ordensgemeinschaft wenden oder nicht.

Die Ombudsfrau/Der Ombudsmann unterliegt in ihrem/seinem Dienst der Verschwiegenheitspflicht und der Beachtung der geltenden Privacy-Bestimmungen.

Mindestens zweimal im Jahr treffen sich die Ombudsfrau/der Ombudsmann und der Leiter/die Leiterin des diözesanen Dienstes zu einem Austausch. Die Ombudsfrau/Der Ombudsmann ist Mitglied des Fachbeirates und berichtet dort regelmäßig über ihr/seine Arbeit. Dadurch wird eine zeitnahe und klärende Auseinandersetzung mit den aktuellen und neuen Themen, Fragestellungen und Anliegen gewährleistet werden.

Aus dem fachlichen Austausch ergibt sich auch ein Potential zu einer kritischen und qualitativen Weiterentwicklung. Die Beratungsergebnisse werden thematisch und zielorientiert in die Präventionsarbeit eingebaut oder an die Diözesanleitung als Anfrage oder Anregung weitergegeben.

Die Diözese stellt der Ombudsfrau/dem Ombudsmann eine eigene Email-Adresse und eine eigene Telefonnummer zur Verfügung.

Die Diözese kümmert sich auch um einen geeigneten und geschützten Raum für die Gespräche.

Die Ombudsfrau/Der Ombudsmann erhält für die Arbeit ein Honorar, Fahrten und sonstige Spesen im Zusammenhang mit ihrem/seinem Dienst werden vergütet.

Die Beratung durch die Ombudsstelle ist kostenfrei.

Fachbeirat

Die Mitglieder des Fachbeirates werden vom Leiter/von der Leiterin des diözesanen Dienstes vorgeschlagen und vom Diözesanordinarius auf 5 Jahre ernannt. Bei Bedarf können weitere Fachleute ad hoc zu den Sitzungen des Fachbeirates eingeladen werden.

Zu den Aufgaben des Fachbeirates gehören die Beratung der Ombudsfrau/des Ombudsmannes, die Supervision und Begleitung der Präventionsarbeit der Diözese sowie die Reflexion inhaltlicher Themen und struktureller Fragen.

Der Fachbeirat besteht aus dem/der Diözesanbeauftragten, dem Leiter/der Leiterin des diözesanen Dienstes, der Ombudsfrau/dem Ombudsmann sowie aus verschiedenen Fachleuten wie JuristInnen, PsychologInnen, PsychotherapeutInnen, PsychiaterInnen, PädagogInnen, SeelsorgerInnen u.a. Der Fachbeirat soll maximal aus fünfzehn Mitgliedern bestehen.

Der Fachbeirat wird vom Leiter/von der Leiterin des diözesanen Dienstes vier Mal im Jahr einberufen und von ihm/ihr geleitet.

Der Fachbeirat kann außerdem immer dann einberufen werden, wenn der Diözesanordinarius oder die Ombudsfrau/der Ombudsmann Fälle bzw. Anliegen zur Besprechung bzw. Begutachtung einbringen.

Bei den Treffen des Fachbeirates stehen folgende Punkte fest auf der Tagesordnung:

- Bericht des Leiters/der Leiterin des diözesanen Dienstes über die Präventionsarbeit und –anliegen und Stellungnahmen dazu
- Bericht der Ombudsfrau/des Ombudsmannes über ihre/seine Tätigkeit und Stellungnahmen dazu

Darüber hinaus trifft sich der Fachbeirat, um

- Fallbesprechungen und Follow-ups durchzuführen
- Vorgangsweisen und Maßnahmen mit Betroffenen und für sie abzusprechen
- aktuelle Fragen, Anliegen, Probleme oder Ereignisse aufzugreifen, zu besprechen und sich auszutauschen, dazu Stellung zu beziehen
- allgemeine und spezifische Themen im Zusammenhang von sexuellem Missbrauch und Gewalt zu reflektieren und Hinweise für die Präventionsarbeit abzuleiten z.B. Vorschläge für Tagungen, Weiterbildung, Vernetzungen, Öffentlichkeitsarbeit ...
- die Diözesanleitung in Fragen, bei Ereignissen und in spezifischen Anliegen zu beraten
- Anregungen und Hinweise an die Diözesanleitung zu geben und sie zu beraten

Der Leiter/Die Leiterin des diözesanen Dienstes und die Ombudsfrau/der Ombudsmann können auf einzelne Mitglieder oder auf den ganzen Fachbeirat zurückgreifen, um fachliche Unterstützung, Beratung und Informationen in Anspruch zu nehmen. Beauftragungen werden nach den gängigen Honorarordnungen der jeweiligen Berufskammern vergolten.

Der Fachbeirat setzt die Termine der Sitzungen am Beginn des Arbeitsjahres fest. Die Sitzungen des Fachbeirates werden protokolliert.

Im Jahresbericht des Leiters/der Leiterin des diözesanen Dienstes für den Schutz von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen werden die Sitzungen des Fachbeirates mit den wichtigsten Themen festgehalten.

Der Fachbeirat weiß sich in seinen Besprechungen der Verschwiegenheit verpflichtet und respektiert die geltenden Privacy-Bestimmungen.

Vorgangsweisen zum Informationsaustausch zwischen dem Diözesanordinarius und dem diözesanen Dienst für den Schutz von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen

1. Vorgangsweise beim Austausch von Informationen

- Der diözesane Dienst und der Bischof/Generalvikar informieren sich gegenseitig über die Beschuldigung von Priestern, Ordensleuten, Diakonen und kirchlichen Mitarbeitenden, auch wenn diese bereits verstorben sind.
- Voraussetzung ist das schriftliche Einverständnis der betroffenen/meldenden Person.
- Wenn die Person dies nicht will, wird die Meldung in einer anonymisierten Form an die Dienststelle bzw. an die Ombudsstelle weitergeleitet.
- Der Bischof/Generalvikar informiert die Dienststelle über Kontaktaufnahmen von Beschuldigten und Betroffenen laufendender Verfahren.
- Der Austausch der Informationen zwischen dem Bischof/Generalvikar und dem diözesanen Dienst wird von diesem schriftlich dokumentiert. Dabei wird die Anonymität der betroffenen bzw. der meldenden Person in dem von ihr gewünschten Rahmen gewahrt.

2. Vorgangsweise bei beschuldigten, verurteilten oder freigesprochenen Priestern (...)*

- Der Bischof/Generalvikar informiert den diözesanen Dienst über den kirchen- und zivilrechtlichen Stand von beschuldigten Priestern (...)*) sowie über entsprechende therapeutische oder andere Maßnahmen, die hinsichtlich der Beschuldigung getroffen wurden/werden.
- Der diözesane Dienst wird vom Bischof/Generalvikar in Personalentscheidungen von beschuldigten, verurteilten oder freigesprochenen Priestern (...)*) miteinbezogen z.B. vor der Einsetzung bzw. Wiedereinsetzung in den diözesanen Dienst. Dabei sind die beschuldigte, verurteilte oder freigesprochene Person wie auch die betroffene Pfarrgemeinde (Seelsorgeeinheit, kirchliche Einrichtung o.a.) mit zu berücksichtigen.
- Der Bischof/Generalvikar kann Fachleute aus dem Fachbeirat oder andere einschlägige Fachleute zur Beratung direkt miteinbeziehen, um gleichermaßen ein menschlich und fachlich verantwortliches Vorgehen zu gewährleisten. Die beteiligten Personen unterliegen der Schweigepflicht und Diskretion (Privacy).
- Der Bischof/Generalvikar legt mit dem diözesanen Dienst und mit dem Offizial die Kriterien für einen angemessenen Umgang mit beschuldigten, verurteilten oder freigesprochenen Priestern, (...)*) und deren verantwortbaren Einsatz in unserer Diözese fest. Ebenso wird geregelt, wie die Kommunikation mit den Verantwortlichen der Pfarrgemeinde, der Seelsorgeeinheit oder dem kirchlichen Einsatzbereich erfolgt und wer in die Gespräche mit dem Priester (...)*) und den jeweiligen Verantwortlichen mit einbezogen werden soll.
- Die Würde der Person sowie das Wohl und die Sicherheit der Menschen in der Pfarrgemeinde bzw. im vorgesehenen seelsorglichen Einsatzbereich sind gleichermaßen zu gewährleisten.
- Der diözesane Dienst wird über die getroffene Personalentscheidung informiert.

3. Vorgangsweise bei Priestern (...)*) aus anderen Diözesen oder Ordensgemeinschaften

- Der Bischof/Generalvikar informiert den diözesanen Dienst über Priester (...)*)*, die aus anderen Diözesen oder Ordensgemeinschaften in unserer Diözese einen Dienst übernehmen wollen und in der Vergangenheit des Missbrauchs beschuldigt worden sind – unabhängig davon, ob sie verurteilt wurden oder nicht.
- Der Bischof/Generalvikar überprüft gemeinsam mit dem diözesanen Dienst und mit dem Offizial die Voraussetzungen für eine Aufnahme in unsere Diözese. Bei positivem Entscheid wird gemeinsam festgelegt, wie die Kommunikation mit den Verantwortlichen der Pfarrgemeinde, der Seelsorgeeinheit oder dem kirchlichen Einsatzbereich erfolgt und wer in die Gespräche mit dem Priester (...)*)*) und den jeweiligen Verantwortlichen mit einbezogen werden soll.
- Das Amt für Kommunikation und Medien wird darüber rechtzeitig informiert.

4. Vorgangsweise bei Todesfällen von beschuldigten Priestern (...)*

- Der Bischof/Generalvikar informiert den diözesanen Dienst, wenn ein beschuldigter Priester (...) * gestorben ist. Sie beraten gemeinsam über angemessene Vorgangsweisen bei der Öffentlichkeitsarbeit und bei der Gestaltung der Beerdigungsfeier. Es wird gemeinsam überlegt, ob und wie Angehörige, Pfarrgemeinde(n), kirchliche(n) Einrichtung(en) u.a. informiert, gehört und miteinbezogen werden sollen.
- Für die Öffentlichkeitsarbeit wird das Amt für Medien und Kommunikation konsultiert.

5. Vorgangsweise bei medialen Veröffentlichungen

- Der diözesane Dienst informiert den Bischof/Generalvikar über eigene mediale Veröffentlichungen (z.B. Jahresbericht, Stellungnahmen, Interviews). Diese werden mit dem Amt für Medien und Kommunikation abgesprochen.
- Der Bischof/Generalvikar informiert den diözesanen Dienst über beabsichtigte oder erfolgte mediale Veröffentlichungen (z.B. Berichte, Interviews) zu Missbrauchsthemen. Bei aktuellen Fällen und bei konkreten Themen im Zusammenhang mit der Missbrauchsthematik berät er mit dem diözesanen Dienst, mit dem Amt für Medien und Kommunikation sowie mit dem Offizial die Vorgangsweise z.B. in Form einer Stellungnahme.
- Dabei können je nach Situation die betreffende(n) Person(en), Pfarrgemeinde(n), kirchliche Einrichtung(en) u.dgl. miteinbezogen oder vorab informiert werden.

„Priester, Ordensleute, Diakone und kirchliche Mitarbeitende“ – abgekürzt mit Priester (...)